

# Finanzordnung des Prenzlauer Schützenvereins von 1990 e.V.

## Präambel

**Zum Wohle des Vereins ist die Finanzordnung nach den Prinzipien der strengsten Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit anzuwenden und für jedermann verbindlich.**

### § 1 Grundsätze

- (1) Der Prenzlauer Schützenverein von 1990 e. V. führt bei der Volks- und Reifeisenbank Uckermark-Randow eG ein Girokonto. Die Kontoführung bei der Bank soll kostenlos und nach Möglichkeit unter der Einräumung eines Guthabenzinses durch die Bank erfolgen.*
- (2) Zur besseren Übersichtlichkeit und Entlastung des Schatzmeisters können, durch den Schatzmeister in Abstimmung mit den restlichen Mitgliedern des vertretungsberechtigten Vorstandes, jederzeit neue Unterkonten eingerichtet werden. Für diese gelten die gleichen Bestimmungen wie für das Hauptkonto, abweichend kann davon die Unterschriftenregelung auf Mitglieder des erweiterten Vorstandes übertragen werden, wobei der Präsident und der Schatzmeister aber immer unterschreibungsberechtigt sein müssen.*
- (3) Die Führung des Girokontos obliegt dem Schatzmeister. Seine Befugnis ist insoweit beschränkt, dass für jegliche Transaktionen (Überweisungen und Abheben von Geldern) zusätzlich zu seiner Unterschrift die Unterschrift eines anderen Mitgliedes des vertretungsberechtigten Vorstandes des Prenzlauer Schützenvereins von 1990 e. V. notwendig ist. Es müssen alle Unterschriften bei der kontoführenden Bank für jedes Konto hinterlegt sein.*
- (4) Für jedes Geschäftsjahr des Prenzlauer Schützenvereins von 1990 e. V. ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Im Haushaltsplan sind die Einnahmen und Ausgaben konkret in den einzelnen Positionen zu planen. Der Schatzmeister ist für die Einhaltung der einzelnen Positionen des Haushaltsplanes zuständig. Daher sind alle Ausgaben im Vorfeld mit dem Schatzmeister abzustimmen und auf Vereinbarkeit mit dem Haushaltsplan zu prüfen. Ausnahmen davon sind Ausgaben die den Betrag von 50,00 EUR nicht übersteigen und bereits im Haushaltsplan veranschlagt sind. Diese Ausgaben sind dem Schatzmeister umgehend zu melden.*

## § 2 Nachweisführung

- (1) *Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind mit Belegen vom Schatzmeister zu erfassen und ausweisfähig zu buchen.*
- (2) *Alle Sachwerte sind als Vermögen des Vereins ordentlich zu erfassen und in Bestandslisten nachweisbar zu führen.*
- (3) *Auf der Jahreshauptversammlung legt der Schatzmeister den Geschäftsbericht vor. Im Geschäftsbericht sind alle finanziellen Maßnahmen des vergangenen Geschäftsjahres zusammengefasst zu erläutern.*

## § 3 Barkasse

- (1) *Zur Begleichung von Kleinstbeträgen und Rechnungen und zur Einnahme von verschiedensten Geldern, die nur in bar zahlbar sind, führt der Schatzmeister eine Barkasse.*
- (2) *Der Barkassenbestand soll **500,00 €** nicht übersteigen.*
- (3) *Bei Übersteigen des zulässigen Höchstbetrages nach Absatz 2 sind die Gelder zum nächstmöglichen Termin einzuzahlen.*
- (4) *Es ist ein Kassenbuch zu führen und täglich abzuschließen.*

## § 4 Waffenkammer

- (1) *Zum Betreiben der Waffenkammer wird eine Barkasse eingerichtet und von den Waffenwarten geführt.*
- (2) *Der Barkassenbestand soll **200,00 €** nicht übersteigen.*
- (3) *Bei Übersteigen des zulässigen Höchstbetrages nach Absatz 2 sind die Gelder zum nächstmöglichen Termin beim Schatzmeister einzuzahlen.*
- (4) *Es ist ein Kassenbuch zu führen und täglich abzuschließen.*
- (5) *Die Kassenprüfung unterliegt dem Schatzmeister*

## § 5 Gebühren und Beiträge (eigene und an Verbände)

- (1) *Entsprechend der Satzung besteht für jedes Mitglied Beitragspflicht, aber auch seitens des Vereins der Grundsatz der Gleichbehandlung.*
- (2) *Der Prenzlauer Schützenverein von 1990 e. V. strebt die Mitgliedschaft im Landesverband des Deutschen Schützenbundes, dem Landesportbund, dem*

Kreissportbund und dem Stadtsportring an. Die jeweiligen Beiträge zu den Verbänden sind im Mitgliedsbeitrag enthalten.

- (3) Beitragserhöhungen und Erhöhungen der Aufnahmegebühren sind auf einer Vollversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen. Das trifft auch für die Festlegung der Anzahl und der Höhe des Betrages als Ersatzleistung für die Arbeitsstunden der Mitglieder zu.

## § 6

### Aufnahmegebühr

- (1) Bei Genehmigung des Antrages auf Mitgliedschaft im Prenzlauer Schützenverein ist
- a) eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von **75,00 €** zu entrichten,
  - b) in Ausnahmefällen kann der Vorstand über die Erbringung von Arbeitsleistungen oder Sachleistungen in Höhe der Aufnahmegebühr entscheiden.
- (2) Eine ermäßigte Aufnahmegebühr kommt zur Anwendung für:
- ~~a) Kinder (unter 12 Jahre).~~
  - ~~b) a) Kinder und Schüler, Jugendliche bzw. Junioren B (gem. DSB),~~
  - ~~e) b) Auszubildende und Studenten~~
- Die Aufnahmegebühr beträgt ~~bei a) 20,00 € und bei b und c) 40,00 €~~.
- (3) Streben Ehepartner oder minderjährige Kinder von Mitgliedern die Mitgliedschaft im Prenzlauer Schützenverein von 1990 e. V. an, wird abweichend von Absatz 1 und 2 keine Aufnahmegebühr erhoben.
- (4) Für ehemalige Mitglieder, die ordentlich aus dem Verein ausgetreten sind, und erneut dem Verein beitreten wollen, entfällt bei Neuaufnahme die Aufnahmegebühr.

## § 7

### Beiträge

- (1) Der Beitrag ist als Jahresbeitrag jeweils bis zum **31.10.** für das Folgejahr zu entrichten und beträgt **120,00 €**. Für Ehepartner und Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft beträgt der Jahresbeitrag **50%**. Vereinbarungen über Ratenzahlung (z.B. Monatlich, Halbjährlich, etc.) können in Ausnahmefällen mit dem Schatzmeister vereinbart werden.
- (2) Ein ermäßigter Jahresbeitrag in Höhe von
- ~~18,00 €~~, gilt für ~~den in § 6 Absatz 2 Buchstabe a~~
  - **36,00 €**, gilt für ~~den in § 6 Absatz 2 Buchstabe b~~, **Kinder und Schüler** und
  - **60,00 €**, gilt für ~~den in § 6 Absatz 2 Buchstabe e~~ **Auszubildende und Studenten.**
- ~~genannten Personenkreis.~~
- (3) Erst nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages besteht die Finanzordnung PSV von 1990 e. V.

*Berechtigung am sportlichen und gesellschaftlichen Vereinsleben teilzunehmen.*

- (4) *Werden Personen in der ersten Jahreshälfte Mitglied im Prenzlauer Schützenverein, dann ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Beim Beginn einer Mitgliedschaft ab der zweiten Jahreshälfte ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.*

## **§ 8**

### **Arbeitsstunden**

- (1) *Alle Mitglieder sind verpflichtet ihren Beitrag zur Förderung des Vereins (§ 5 und 6 der Satzung des PSV) sowie der Werterhaltung oder Wertsteigerung von Vereinsanlagen in Form von **10 Arbeitsstunden** jährlich zu leisten. Diese sind durch den Vorstand oder durch ein vom Vorstand dazu ermächtigtes Mitglied zu bestätigen.*
- (2) *Sollte ein Mitglied dieser Pflicht nicht durch aktive Arbeit nachkommen können oder wollen, so ist diese ersatzweise durch Geld oder Sachwerte die vereinsdienlich sind, zu erbringen. Der zurzeit gültige Stundensatz wird mit **10,00 €** festgesetzt.*
- (3) *Eine Ausnahme von dieser Regelung gilt für Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und Ehrenmitglieder. Diese Personen sind nicht verpflichtet, die jährlichen Arbeitstunden zu erbringen.*

## **§ 9**

### **Zweitmitgliedschaft**

- (1) *Strebt ein Mitglied eines anderem dem DSB angehörigen Verein die Zweitmitgliedschaft in unserem Verein an – um z.B. bei Meisterschaften und Ligawettkämpfen für unseren Verein starten zu können (dürfen) – kann er unter zwei Möglichkeiten wählen.*
- Er wird vollwertiges Mitglied mit allen Rechten und Pflichten.*
  - Er wird Mitglied unter Wegfall der Aufnahmegebühr, Beitrag und Arbeitsstunden. In diesem Fall hat er alle Anfallenden Kosten (z. B. Startgebühr, Standgebühr, Beiträge nach §5 (2), usw.) selbst zu tragen. Weiterhin hat er weder passives noch aktives Wahlrecht.*
- (2) *Für die Meldung und Eintragung entsprechender Disziplinen über den Stammverein ist er selbst verantwortlich.*

## **§ 10**

### **Mahnungen und Mahngebühr**

*Wird der Jahresbeitrag nicht pünktlich, d.h. jeweils bis zum 31.10. für das Folgejahr entrichtet oder sind die Arbeitsstunden (oder Ersatzleistungen) ~~bis Jahresende~~ nicht geleistet so muss durch den Schatzmeister schriftlich gemahnt*

werden. Die Mahngebühr beträgt hierfür **5,00 €**. Ist die Mahnung erfolglos, wird nach § 4 Absatz 5 der Satzung des Prenzlauer Schützenvereins von 1990 e. V. in der gültigen Fassung verfahren (Vereinsausschluss).

## § 11

### Nutzung von Vereinsanlagen

- (1) Für die Nutzung von Vereinsschießsportstätten ist von **jedem** Fremdnutzer eine **Standgebühr** in Höhe von ~~5,00~~ **10,00 €** zu kassieren. Beim Trapstand ist die Standgebühr im Scheibengeld enthalten. Bei Wettkämpfen wird keine Standgebühr erhoben. *Für Teilnehmer an einem 4-wöchigen Schnupperkurs wird die Standgebühr auf 5,00 € pro Schießtag abgesengt.*
- (2) Verantwortlich hierfür sind die eingeteilten Standaufsichten bzw. die Verantwortlichen der Waffenkammer.
- (3) Für die Vermietung der Vereinsräume und Anlagen für Veranstaltungen ist ein Entgelt pro Veranstaltung von **25,00 € für Vereinsmitglieder** bzw. **50,00 € für Fremdnutzer** zu veranschlagen. Die maximale Nutzungsdauer liegt dann bei 8 Stunden pro Veranstaltung. Wird dieser Zeitraum überschritten, ist das veranschlagte Entgelt erneut zu entrichten.

## § 12

### Verwendung der finanziellen Mittel

- (1) Die finanziellen Mittel des Vereins sind zum Wohle des Vereins und seiner Mitglieder nach den Prinzipien der strengsten Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwenden.
- (2) Zuwendungen, Präsente oder Geschenke aus Vereinsmitteln an Personen oder Institutionen für besondere Verdienste um den Verein bzw. zu runden Geburtstagen (ab dem 50. Geburtstag), dürfen **40.- €** nicht überschreiten.
- (3) Aufwendungen die Mitglieder im Zusammenhang mit der Führung des Vereins aufbringen (z. B. Telefongebühren, Fahrtkosten etc.) können auf Antrag erstattet werden.
- (4) Startgelder für Wettkämpfe und Meisterschaften ab Landesmeisterschaften aufwärts, können auf Antrag erstattet werden.
- (5) Lizenzlehrgänge, die dem Verein von Nutzen sind, werden mit max. 50 % der Kosten bezuschusst. Dabei ist ein strenger Maßstab an die Wirtschaftlichkeit der Ausgaben anzulegen. Verpflegung wird nicht bezuschusst, es sei denn, diese ist in den Lehrgangsgebühren enthalten. Scheidet ein Mitglied, das bezuschusst wurde, innerhalb von 3 Kalenderjahren nach Bezuschussung durch Ausschluss aus dem Verein aus, ist der Zuschuss zurückzuzahlen.
- (6) Im Rahmen zur Verfügung stehender Fördermittel werden Fahrtkosten mit  
1. Priorität Ligawettkämpfe ab Landesliga aufwärts

2. *Priorität Meisterschaften ab Landesmeisterschaft aufwärts bezuschusst. ~~Der Zuschuss ist zur 49. KW des Jahres beim Schatzmeister zu beantragen.~~*
- (7) *Zur Förderung der Schüler (gem. DSB) werden an diese für den Trainings- und Wettkampfbetrieb Scheiben, Munition (nur Diabolo) und andere Verbrauchsmittel unentgeltlich zur Verfügung gestellt.*
- (8) *~~Der Vom Verein eingesetzte, lizenzierte Trainer der Sektion Jugend (Übungsleiter Jugend) erhält~~ erhalten eine jährliche Ehrenamtspauschale von **240,00 €**. Diese wird zum 01.12. des jeweiligen Jahres rückwirkend ausbezahlt.*
1. *Bei Wechsel des Trainers wird der Betrag anteilig gezahlt.*
  2. *Kommt der Trainer seinen Verpflichtungen nicht nach, kann der Betrag teilweise oder ganz gekürzt werden.*
- (9) *Betreuer von einer Schul-Arbeitsgemeinschaft (Schul-AG) erhalten eine Aufwandsentschädigung.*
1. *Wegstreckenentschädigung von **0,30 €** je km.*
  2. *Aufwandsentschädigung von **5,00 €** je Einsatz.*

### § 13

#### **Beschädigungen und Verlust**

- (1) *Für Beschädigungen oder Verlust von Sachwerten oder Geldern des Vereins haftet der Verursacher. Er hat die Schäden oder den Verlust umgehend auf seine Kosten zu ersetzen.*
- (2) *Zur Prüfung des Sachverhaltes kann eine Prüfungskommission eingesetzt werden. Ausgenommen davon ist der normale Verschleiß bei der Ausübung der sportlichen Tätigkeit.*

### § 14

#### **Rechnungsprüfer**

*Die Prüfung der Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege richtet sich nach den Bestimmungen des § 14 der Satzung des Prenzlauer Schützenvereins von 1990 e. V. in der gültigen Fassung und umfasst alle Kassen und Konten **mit Ausnahme der Kasse Waffenkammer**. Mit der Abgabe des Prüfberichtes schlägt der Rechnungsprüfer die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr vor.*

### § 15

#### **In-Kraft-Treten**

*Diese Finanzordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung am ~~14.02.2015~~ **09.02.2019** rechtsgültig beschlossen und tritt damit sofort in Kraft.*

*~~1. Änderung beschlossen am 30.09.2016 durch den erweiterten Vorstand.~~*